



Geschäftsordnung
der Fachgruppe Kirchner
im vkm-Bayern

I. ZWECK UND SITZ

1. Die Fachgruppe ist ein Zusammenschluss von Kirchnerinnen und Kirchnern (Mesnern), Hausmeistern sowie Mitarbeitenden, die mit diesem Aufgabengebiet befasst sind oder in einem gekoppelten Beruf stehen (z.B. Kirchner und Friedhofswärter; Kirchner und Pfarramtssekretär; usw.). Dazu gehören auch diejenigen, die altersbedingt oder aus Gründen der Dienstunfähigkeit aus dem Dienst ausgeschieden sind.
2. Die Fachgruppe ist eine rechtlich unselbständige Gliederung des vkm-Bayern. Sie berät in den aufgeführten Punkten ihre Mitglieder und fördert die Begegnung sowie die berufliche Weiterbildung.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied der Fachgruppe ist jeder, der unter Ziffer I, Abs. 1 aufgeführt ist und seinen Beitritt in den vkm-Bayern erklärt hat.
2. Für die Beendigung der Mitgliedschaft in der Fachgruppe Kirchner gilt die Satzung des vkm-Bayern.

III. RECHTE UND PFLICHTEN

1. Jedem Mitglied steht das Recht zu, sich von der Fachgruppenleitung in allen Fachfragen, die seinen Dienst betreffen, beraten zu lassen.
2. Angelegenheiten, die das Tarifrecht und das Dienstrecht in der Landeskirche betreffen, sind mit der Geschäftsstelle des vkm-Bayern zu klären. Die Fachgruppe gibt dazu fachgerechte Hilfestellung.
3. Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe Kirchner entbindet nicht von den Rechten und Pflichten gegenüber dem vkm-Bayern.

IV. AUFGABEN DER FACHGRUPPE

1. Die Fachgruppenleitung befasst sich vorrangig mit folgenden Aufgaben:
 - Wahrnehmung der Interessen für den berufsspezifischen Bereich
 - Eintreten für angemessene Rahmenbedingungen
 - Beratung der Mitglieder in arbeits- und dienstrechtlichen Angelegenheiten
 - Durchführung und Anregungen von Tagungen und Fortbildungen, z.B. in Zusammenarbeit mit dem Gottesdienstinstitut

- Vertretung der Interessen der Fachgruppe gegenüber den Entscheidungsgremien in Absprache mit dem Vorstand des vkm-Bayern
 - Vertretung des Berufsbildes der Kirchner in der Öffentlichkeit
2. Sie berichtet mindestens einmal jährlich dem Vorstand des vkm Bayern über ihre Arbeit und hält Verbindung zu den gleichen, fachbezogenen Vereinigungen anderer Landeskirchen. Ein Fachgruppenvertreter wird regelmäßig in die Vorstandssitzung des vkm-Bayern eingeladen.
 3. Auf Landesebene wird jährlich ein Kirchnertag durchgeführt.
 4. Die Fachgruppenleitung gibt ein kostenloses Mitteilungs- und Informationsblatt heraus – KONTAKT-, das mindestens zweimal jährlich erscheint und an alle Kirchner in Bayern versandt wird, soweit ihr die Anschriften bekannt sind.
 5. Nach Möglichkeit sollen in den Dekanaten Kontaktleute benannt werden. Ihre vorrangigste Aufgabe soll sein, Kirchnertreffen in diesem Gebiet zu organisieren, bis zur Gründung von örtlichen Fachgruppen. Sie halten Verbindung zur Fachgruppenleitung.

V. LEITUNG DER FACHGRUPPE

1. Die Fachgruppenleitung besteht aus einem Team von drei gewählten Mitgliedern der Fachgruppe. Das Team bestimmt den/die Vorsitzenden. Die Fachgruppenleitung kann bis zu zwei Mitglieder berufen und Aufgaben an Mitglieder der Fachgruppe delegieren.
2. Die Fachgruppenleitung kann über einen Finanzrahmen i.H.v. jährlich 3.000 € zur Tätigkeit der laufenden Geschäfte verfügen. Die Fachgruppenleitung ist für ein Budget in dieser Höhe zeichnungsberechtigt. Die Verauslagung erfolgt entsprechend der buchhalterischen Regularien des vkm-Bayern. Dabei soll der Zahlungsverkehr möglichst unbar organisiert werden. Rechnungen sollen an den vkm-Bayern, Fachgruppe Kirchner, Hooverstraße 1, 86156 Augsburg adressiert werden. Der Schatzmeister des vkm und die jeweilige Fachgruppenleitung treffen für eine Amtszeit entsprechende Absprachen.

VI. SITZUNGEN UND VERSAMMLUNGEN

1. Die Fachgruppenleitung trifft sich mindestens zweimal im Jahr zu einer geschlossenen Sitzung, über die Protokoll zu führen ist. Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung des vkm-Bayern sind berechtigt, an diesen Sitzungen teilzunehmen.

2. Zu allen Sitzungen lädt der Vorsitzende/ die Vorsitzende oder - in dessen Verhinderungsfall – sein Stellvertreter/ ihre Stellvertreterin ein. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern der Fachgruppenleitung besteht die Verpflichtung, auch außerordentlich einzuladen.
3. Mitglieder und Gäste können zu bestimmten Tagesordnungspunkten geladen und gehört werden (ohne Stimmrecht).
4. Beim jährlich durchzuführenden Kirchnertag liegt der Schwerpunkt auf der "Begegnung", der Abgabe eines Jahresberichtes sowie der Entgegennahme und Behandlung von Anträgen und Wünschen.

VII. WAHLEN

1. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss, der sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammensetzt und von der Fachgruppenleitung eingesetzt wird, vorbereitet und auf dem Kirchnertag durchgeführt. Dem Wahlausschuss dürfen nur Mitglieder (nach Ziff. II. Abs. 1. und 3) angehören, die nicht für die Leitung der Fachgruppe kandidieren.
2. Der Vorstand wird alle vier Jahre auf dem jeweiligen Kirchnertag in geheimer Wahl gewählt. Alle Bewerber werden in einem Wahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge aufgenommen.

3. Jeder Wähler/ jede Wählerin hat insgesamt drei Stimmen. Eine mehrfache Stimmabgabe für einen Kandidaten (Häufelung) ist nicht möglich. Die "Häufelung" wird nur als eine abgegebene Stimme gezählt.
4. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl auf dem gleichen Kirchnertag statt. Bei Stimmengleichheit der Stichwahl entscheidet das Los.
5. Bis die neue Fachgruppenleitung feststeht (bei Wahlanfechtung, Rücktritt, etc.), leitet die vorherige Fachgruppenleitung die Geschäfte kommissarisch weiter.
6. Scheidet von den gewählten Mitgliedern der Fachgruppenleitung jemand aus, so rücken die Mitglieder mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach, die sie bei der letzten Wahl erreicht haben. Sind auf der Liste keine Nachfolger vorhanden, ist auf dem nächsten Kirchnertag eine Nachwahl vorzunehmen.
7. Die Amtszeit der Nachgewählten währt bis zum Ablauf der Wahlperiode.

VIII. SCHIEDSVERFAHREN

1. Klagen und Beschwerden über die Fachgruppenleitung werden in dringenden Fällen in einer Sondersitzung behandelt. Dazu ist der Beschwerdeführer zu laden. Dem Beschwerdeführer bleibt es offen, sein Anliegen dem Beschwerdeausschuss des vkm Bayern vorzutragen.

IX. GÜLTIGKEIT UND ÄNDERUNG

Beschlossen auf der Vorstandssitzung des vkm-Bayern
am 31.01.2018